

BV/04/24-118

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung über die Zusammenarbeit der Gemeinden Metelsdorf und der Gemeinde Dorf Mecklenburg im Bereich Brandschutz- und der Technischen Hilfeleistungen

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 21.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Metelsdorf (Vorberatung)	03.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Seit 1999 besteht zwischen den beiden Gemeinden eine Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz.
Diese Vereinbarung Bedarf einer Überarbeitung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	VERTRAG (öffentlich)
---	----------------------

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Dorf Mecklenburg und der Gemeinde Metelsdorf zur Übernahme von Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz

I. Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg übernimmt ab 01.01.1999 auf dem Territorium der Gemeinde Metelsdorf die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen. Gemäß § 2 (1) BrSchG übernimmt die Gemeinde Dorf Mecklenburg für die Gemeinde Metelsdorf folgende Aufgaben:

1. den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
2. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,
3. die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

II. Bemessungsgröße für Umlage

Die Gemeinde Metelsdorf zahlt an die Gemeinde Dorf Mecklenburg für die Durchführung der Aufgaben einen Ausgleich. Maßstab dafür sind die Beträge der Pflichtaufgaben aus der Jahresrechnung des Verwaltungshaushaltes des jeweils abgelaufenen Jahres und die Einwohnerzahl zum 01.01. des abgelaufenen Jahres. Aus dem Ergebnis der Jahresrechnung und der Einwohnerzahl ist der Pro-Kopf-Betrag zu errechnen und entsprechend der Einwohner auf die Gemeinden Dorf Mecklenburg und Metelsdorf aufzuteilen. (s. Anlage 1)

III. Investitionen

An notwendige Investitionen wie z.B. Anschaffung Fahrzeuge, Neu- oder Umbau des Gerätehauses, Anschaffung von Technik des Vermögenshaushaltes beteiligt sich die Gemeinde Metelsdorf in Form von Abschreibungen nach dem Umlagemaßstab des Verwaltungshaushaltes.

IV. Änderungen / Kündigung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der Bürgermeister der Gemeinden Dorf Mecklenburg und Metelsdorf. Eine Kündigung der Vereinbarung ist zum Beginn des neuen Haushaltsjahres möglich und muss der anderen Gemeinde schriftlich bis zum 01.06. des laufenden Haushaltsjahres mitgeteilt werden.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1999 in Kraft.


Sawiaczinski

Bürgermeister Gemeinde Dorf Mecklenburg


Erdmann

Bürgermeisterin Gemeinde Metelsdorf